



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 22.02.2012	Aktenzeichen: 680 - V 1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	27.02.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	06.03.2012	Vorberatung	
Stadtrat	20.03.2012	Entscheidung	

Betreff:

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächen-entwässerung im Bereich der Verkehrsanlage Landwehrstraße in Landau i. d. Pfalz
2. Festlegung des Anteils der Stadt Landau i.d.Pf. am beitragsfähigen Ausbauaufwand

Beschlussvorschlag:

1.
Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung in der Verkehrsanlage

Landwehrstraße -zwischen Maximilianstraße und Ostbahnstraße-

ist als beitragspflichtige Teileinrichtung abzurechnen.

Die Verkehrsanlage ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

- 2.

Anteil der Stadt Landau i. d. Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen

Der Anteil der Stadt Landau i. d. Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %

festgesetzt.

Begründung:

Von Seiten des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau i. d. Pf. wurde festgestellt, dass der Straßenkanal in der Landwehrstraße erhebliche Schäden aufwies und deshalb im östlichen Bereich in offener Bauweise zu erneuern war. Die Schäden an Straßenkanälen werden nach den Schadensklassen 1 bis 5 unterschieden. Der Kanal in der Landwehrstraße war in die Schadensklasse 4 und 5 einzustufen.

Die Maßnahme wurde im Jahre 2008 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die genannte Einrichtung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau i. d. Pf. und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen. Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse war die Ausbaumaßnahme

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstreckt sich die Verkehrsanlage von der Maximilianstraße im Osten bis zur Ostbahnstraße im Süden.

Diese Beurteilung hat zur Folge, dass alle Grundstücke entlang der so definierten Verkehrsanlage zu Beiträgen für die Ausbaumaßnahme herangezogen werden müssen. Demzufolge auch die Grundstücke im Bereich der Landwehrstraße, wo der Straßenkanal nicht erneuert wurde.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - 5 v.H. (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Da die in Rede stehende Verkehrsanlage Landwehrstraße geringen Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegenden Anliegerverkehr aufweist, wird für sie ein Stadtanteil von 25% vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wie folgt darstellt:

Abrechnungsgebiet	Bürgeranteil	Stadtanteil
-------------------	--------------	-------------

Landwehrstraße	75 %	25 %

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von den zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtungen der Verkehrsanlage erschlossen werden. Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau i. d. Pf. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Abrechnungsgebiet Landwehrstraße

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsabteilung

Dezernat II / Bürgermeister Hirsch

Finanzverwaltung / Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--